

Datenschutzreglement

der

Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental



vom 3. Dezember 2012

mit Änderungen vom 31. Mai 2021

Listen:

- a) Grundsatz **Art. 1** ¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt
- b) Verfahren **Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung **Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle **Art. 4** ¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen **Art. 5** ¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen
- ²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f) Zuständigkeit **Art. 6** Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle **Art. 7** ¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
- a neuer Wohnort nach Wegzug,
 - b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
 - c Titel,
 - d zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
 - e Sprache.
- ²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Internet a) Bekanntgabe	Art. 13	¹ Dieses Reglement regelt die Bekanntgabe von Informationen, die nach der Informationsgesetzgebung öffentlich zugänglich sind und die Personendaten enthalten, im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. ² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111). ³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
b) Zuständigkeit	Art. 14	Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber.
c) Befristung	Art. 15	Informationen gemäss Art. 13 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

d) Datenschutz

Art. 16

¹Die zuständige Stelle nach Artikel 14 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass
a diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
b eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
c die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
d die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

²Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
a ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
b eine Sperrung vorliegt.

⁶Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
a Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internetbekanntgabe vorsieht,
b persönliche Identifikationsnummern und –Codes,
c systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

⁷Die Gemeinde gibt auf Ihrer Internetseite ein Gewerbe und/oder ein Vereinsverzeichnis bekannt. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

e) Technische Voraussetzungen

Art. 17

¹Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

²Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen, etc.).

⁴Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen

Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten **Art. 18** ¹Dieses Reglement tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Andreas Gafner

Der Gemeindeschreiber:



Ramon Kunz

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeverwalter hat das Datenschutzreglement vom 1. November bis 3. Dezember 2012 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 und Nr. 48 vom 29. November 2012 bekannt.

Oberwil, 5. Dezember 2012

Der Gemeindeverwalter:



Ramon Kunz

Änderung der Berichterstattungsstelle Artikel 9 Absatz 3

Die Änderungen von Art. 9 Abs. 3 wurden an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 beraten und angenommen.

Der Präsident:



Michael Blatti

Der Gemeindeverwalter:



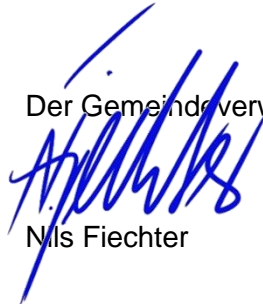
Nils Fiechter

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeverwalter hat das Datenschutzreglement vom 29. April 2021 bis zum 31. Mai 2021 bei der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 29. April 2021 und Nr. 18 vom 6. Mai 2021 bekannt.

Oberwil, 1. Juni 2021

Der Gemeindeverwalter:



Nils Fiechter